



Resolution 2416 (2018)**verabschiedet auf der 8258. Sitzung des Sicherheitsrats
am 15. Mai 2018**

Der Sicherheitsrat,

unter Hinweis auf seine früheren Resolutionen und die Erklärungen seiner Präsidentschaft über die Situation in Sudan und Südsudan, insbesondere die Resolutionen 1990 (2011), 2024 (2011), 2032 (2011), 2046 (2012), 2047 (2012), 2075 (2012), 2104 (2013), 2126 (2013), 2156 (2014), 2179 (2014), 2205 (2015), 2230 (2015), 2251 (2015), 2287 (2016), 2318 (2016), 2352 (2017), 2386 (2017), 2411 (2018) und 2412 (2018) sowie die Erklärungen seiner Präsidentschaft S/PRST/2012/19 und S/PRST/2013/14, und die Presseerklärungen des Rates vom 18. Juni 2012, 21. September 2012, 28. September 2012, 6. Mai 2013, 14. Juni 2013, 14. Februar 2014, 17. März 2014, 11. Dezember 2014 und 27. November 2015,

in Bekräftigung seines nachdrücklichen Bekenntnisses zur Souveränität, Unabhängigkeit, Einheit und territorialen Unversehrtheit Sudans und Südsudans sowie zu den Zielen und Grundsätzen der Charta der Vereinten Nationen und *unter Verweis* auf die Wichtigkeit der Grundsätze der guten Nachbarschaft, der Nichteinmischung und der regionalen Zusammenarbeit,

erneut erklärend, dass die Hoheitsgrenzen von Staaten nicht gewaltsam verändert werden dürfen und dass alle Gebietsstreitigkeiten ausschließlich mit friedlichen Mitteln beizulegen sind, *erklärend*, dass er der vollständigen und umgehenden Regelung aller noch offenen Fragen des Umfassenden Friedensabkommens Vorrang beimisst, und *unterstreichend*, dass die Frage des künftigen Status Abyeis durch Verhandlungen zwischen den Parteien im Einklang mit dem Umfassenden Friedensabkommen und nicht durch einseitige Maßnahmen einer Partei geregelt werden soll,

unterstreichend, dass die weitere Zusammenarbeit zwischen der Regierung der Republik Sudan und der Regierung der Republik Südsudan für den Frieden, die Sicherheit und die Stabilität und für ihre künftigen Beziehungen von grundlegender Bedeutung ist, *dazu ermutigend*, Fortschritte bei der Verbesserung der bilateralen Beziehungen zu erzielen und regelmäßige Treffen des Gemeinsamen Mechanismus für politische und Sicherheitsfragen und der anderen gemeinsamen Mechanismen abzuhalten, und beide Regierungen *auffordernd*, ihre Verpflichtungen aus dem Abkommen vom 20. Juni 2011 zwischen der Regierung Sudans und der Sudanesischen Volksbefreiungsbewegung über vorläufige Regelungen für die Verwaltung und Sicherheit des Gebiets Abyei, dem Abkommen vom 29. Juni 2011



zwischen der Regierung Sudans und der Regierung Südsudans über Grenzsicherheit und den Gemeinsamen Mechanismus für politische und Sicherheitsfragen, dem Abkommen vom 30. Juli 2011 zwischen der Regierung Sudans und der Regierung Südsudans über die Unterstützungsmission für die Grenzüberwachung, den Abkommen vom 27. September 2012 über die Zusammenarbeit beziehungsweise über Sicherheitsregelungen und aus allen späteren Beschlüssen des Gemeinsamen Mechanismus für politische und Sicherheitsfragen zu erfüllen,

in Würdigung der den Parteien von der Afrikanischen Union, der Hocharangigen Umsetzungsgruppe der Afrikanischen Union, der Zwischenstaatlichen Behörde für Entwicklung, der Demokratischen Bundesrepublik Äthiopien, dem Sondergesandten des Generalsekretärs für Sudan und Südsudan und der Interims-Sicherheitsgruppe der Vereinten Nationen für Abyei (UNISFA) auch weiterhin geleisteten Hilfe,

in der Erkenntnis, dass die UNISFA in den sieben Jahren seit ihrer Einrichtung das Gebiet Abyei hat stabilisieren und entmilitarisieren können und dass sie nun eine Interims-Sicherheitsgruppe ohne eine tragfähige Ausstiegsstrategie ist, und in dieser Hinsicht *Kenntnis nehmend* von der Notwendigkeit, die Mission umzustrukturieren, um die Bedingungen für einen tragfähigen politischen Prozess zu schaffen, der auch als eine Ausstiegsstrategie dienen würde,

Kenntnis nehmend von der Sicherheitslage im Gebiet Abyei, die der Generalsekretär in seinem Bericht vom 3. April 2018 (S/2018/293) geschildert hat, die Polizei der Vereinten Nationen dafür *würdigend*, dass sie in Abwesenheit eines Polizeidienstes von Abyei als Berater und Mentor für die einheimische Bevölkerung tätig ist, beide Parteien *nachdrücklich auffordernd*, den Polizeidienst von Abyei einzurichten, *unter Begrüßung* der erweiterten Rolle der UNISFA bei der Förderung des Dialogs zwischen den Bevölkerungsgruppen und alle Parteien *nachdrücklich auffordernd*, diesen Dialog fortzusetzen,

in Würdigung der Anstrengungen, die die UNISFA zur wirksamen Durchführung ihres Mandats unternimmt, namentlich indem sie friedliche Wanderungsbewegungen im gesamten Gebiet Abyei weiter erleichtert und zur Konfliktprävention, Vermittlung und Abschreckung beiträgt, *nachdrücklich unterstreichend*, dass jeder Angriff auf Personal der Vereinten Nationen unannehmbar ist, und *erneut erklärend*, dass diese Angriffe, die möglicherweise ein Kriegsverbrechen darstellen, rasch und gründlich untersucht und die Verantwortlichen zur Rechenschaft gezogen werden sollen,

eingedenk dessen, dass humanitäre Akteure in der derzeitigen humanitären Situation weiter Hilfe für 170.000 Menschen im Gebiet Abyei bereitstellen,

unter Hinweis auf Resolution 2378 (2017) und sein an den Generalsekretär gerichtetes Ersuchen, dafür zu sorgen, dass Daten zur Wirksamkeit der Friedenssicherungseinsätze, darunter Daten zur Leistung der Friedenssicherung, auf der Grundlage klarer und genau definierter Kriterien genutzt werden, um die Analyse und Evaluierung der Einsätze der Missionen zu verbessern,

ferner unter Hinweis auf die Resolution 1325 (2000) und spätere Resolutionen über Frauen und Frieden und Sicherheit, *nachdrücklich darauf hinweisend*, dass die fortbestehenden Hindernisse für die volle Durchführung dieser Resolutionen nur durch entschlossenes Eintreten für die Stärkung und Selbstbestimmung der Frauen, ihre Teilhabe und ihre Menschenrechte, durch konzertierte Führungsanstrengungen, konsequente Informationsarbeit und Maßnahmen sowie Unterstützung zugunsten der stärkeren Einbeziehung von Frauen auf allen Entscheidungsebenen abgebaut werden können, sowie *unter Hinweis* auf Resolution 2242 (2015) und sein Bestreben, den Frauenanteil in den Militär- und Polizeikontingenten der Friedenssicherungseinsätze der Vereinten Nationen zu erhöhen,

mit dem Ausdruck seiner Besorgnis über die nach wie vor bestehende Bedrohung durch Landminen und explosive Kampfmittelrückstände im Gebiet Abyei, die die sichere Rückkehr der Vertriebenen in ihre Heimatorte, die sichere Wanderung und existenzsichernde Tätigkeiten verhindert,

unter Hinweis darauf, dass der Sicherheitsrat in seiner Resolution 2205 (2015) den Beschluss des Generalsekretärs, einen zivilen Missionsleiter zu ernennen, begrüßte,

in der Erkenntnis, dass die derzeitige Situation in Abyei und entlang der Grenze zwischen Sudan und Südsudan auch weiterhin eine ernste Bedrohung des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit darstellt,

1. *beschließt*, das in Ziffer 2 der Resolution 1990 (2011) festgelegte Mandat der UNISFA bis zum 15. November 2018 zu verlängern, und *beschließt ferner*, tätig werdend nach Kapitel VII der Charta der Vereinten Nationen, die in Ziffer 3 der Resolution 1990 (2011) festgelegten Aufgaben der UNISFA bis zum 15. November 2018 zu verlängern;

2. *verweist* auf seinen Beschluss in Resolution 2412 (2018), das in Resolution 2024 (2011) und Ziffer 1 der Resolution 2075 (2012) geänderte Mandat der UNISFA bis zum 15. Oktober 2018 zu verlängern, *verweist ferner* auf seinen Beschluss in Resolution 2412 (2018), dass diese Verlängerung die letztmalige Verlängerung zur Unterstützung des Gemeinsamen Mechanismus zur Verifikation und Überwachung der Grenze ist, sofern nicht beide Parteien die in Ziffer 3 der Resolution 2412 (2018) genannten messbaren Fortschritte vorweisen, und *fordert* die Parteien *auf*, diese Schritte zu unternehmen;

3. *beschließt*, die genehmigte Truppenstärke bis zum 15. November 2018 auf 4.500 Soldatinnen und Soldaten zu verringern, und *beschließt ferner*, die genehmigte Truppenstärke ab dem 15. Oktober 2018 auf 3.959 Soldatinnen und Soldaten zu verringern, es sei denn, er beschließt im Einklang mit Ziffer 2 der Resolution 2412 (2018), das in Resolution 2024 (2011) und Ziffer 1 der Resolution 2075 (2012) geänderte Mandat zu verlängern;

4. *verweist* auf die in Resolution 1990 (2011) festgelegte Polizeistärke, *ersucht* die Vereinten Nationen, unverzüglich zusätzliche Polizeikräfte der Vereinten Nationen zu entsenden, um die genehmigte Obergrenze von 50 Polizeikräften zu erreichen, und *verlangt*, dass die Regierungen Sudans und Südsudans die UNISFA bei der Entsendung dieses Personals uneingeschränkt unterstützen, insbesondere indem sie umgehend Visa ausstellen,

5. *bekundet seine Absicht*, die Konfiguration und das Mandat der UNISFA in Anbetracht der Empfehlungen in dem Schreiben des Generalsekretärs vom 22. April 2018 abzuändern, und *ersucht* in dieser Hinsicht den Generalsekretär, ihm in Konsultation mit allen maßgeblichen Interessenträgern, insbesondere den Regierungen Sudans und der Republik Südsudan, entsprechend Ziffer 33 dieser Resolution Bericht zu erstatten,

6. *bringt seine Enttäuschung darüber zum Ausdruck*, dass die Parteien nur wenige Schritte zur Durchführung des Abkommens über vorläufige Regelungen für die Verwaltung und Sicherheit des Gebiets Abyei und zur Herbeiführung einer politischen Lösung für den Status von Abyei unternommen haben, und *ersucht* die Parteien, die Hochrangige Umsetzungsgruppe der Afrikanischen Union über die im Hinblick auf die folgenden Punkte unternommenen Schritte auf den neuesten Stand zu bringen, und bittet die Umsetzungsgruppe, den Rat bis zum 15. Oktober 2018 entsprechend zu unterrichten:

1. Regelung des endgültigen Status von Abyei, einschließlich Schritten zur Prüfung des Vorschlags der Hochrangigen Umsetzungsgruppe von 2012, insbesondere unter Berücksichtigung der Kommuniqués des Friedens- und Sicherheitsrats der Afrikanischen Union vom 26. Oktober 2013 und 6. Februar 2018,

2. Umsetzung aller Beschlüsse des Gemeinsamen Aufsichtskomitees für Abyei, Regelung der an die beiden Präsidenten überwiesenen Frage der Zuteilung von Positionen, einschließlich der Delegation von Befugnissen an die Vorsitzenden des Aufsichtskomitees und andere Funktionsträgerinnen und -träger, die ausreichen, um weitere Beschlüsse zu fassen und Personalernennungen vorzunehmen, die notwendig sind, um bei der Schaffung der Interimsinstitutionen für das Gebiet Abyei voranzukommen, im Einklang mit dem Abkommen vom 20. Juni 2011 über vorläufige Regelungen für die Verwaltung und Sicherheit des Gebiets Abyei,

3. Schritte zur Förderung der Aussöhnung und des Dialogs mit den Volksgruppen der Misseriya und der Ngok Dinka betreffend die Feststellungen und Empfehlungen des Gemeinsamen Ermittlungs- und Untersuchungsausschusses für das Gebiet Abyei;

7. *fordert nachdrücklich* weitere Fortschritte zur Schaffung der Interimsinstitutionen für das Gebiet Abyei im Einklang mit dem Abkommen vom 20. Juni 2011 über vorläufige Regelungen für die Verwaltung und Sicherheit des Gebiets Abyei, *stellt* insbesondere *fest*, dass die UNISFA in Abwesenheit eines Polizeidienstes von Abyei auch weiterhin die einzige Institution ist, die Polizeidienste leistet und für die Aufrechterhaltung der öffentlichen Ordnung sorgt, *nimmt ferner Kenntnis* von dem von der Polizei der Vereinten Nationen vom 30. November 2017 bis 2. Februar 2018 gemeinsam mit Organisationen, Fonds und Programmen der Vereinten Nationen und traditionellen Führern der beiden Volksgruppen durchgeführten Projekt zur Ermittlung potenzieller Orte für künftige Einrichtungen des Polizeidienstes von Abyei und *fordert* die beiden Regierungen *nachdrücklich auf*, entsprechende Verantwortliche zu beauftragen, zusammen mit der UNISFA an einer gemeinsamen integrierten Planung und Ausarbeitung eines Fahrplans zur Einrichtung des Polizeidienstes von Abyei bis zum 15. Oktober 2018 teilzunehmen;

8. *legt* der Hochrangigen Umsetzungsgruppe der Afrikanischen Union und dem Sondergesandten des Generalsekretärs *nahe*, die Anstrengungen mit dem Ziel, die vollständige Durchführung der Abkommen von 2011 zu fordern, auch weiterhin zu koordinieren;

9. *begrüßt* erneute Anstrengungen, die Mittellinie der sicheren entmilitarisierten Grenzzone am Boden eindeutig festzulegen, und *erklärt erneut*, dass die Mittellinie der sicheren entmilitarisierten Grenzzone dem derzeitigen oder künftigen Rechtsstatus der Grenze, den laufenden Verhandlungen über die umstrittenen und beanspruchten Gebiete und der Markierung der Grenzen in keiner Weise vorgreift;

10. *unterstreicht*, dass das in Ziffer 3 der Resolution [1990 \(2011\)](#) festgelegte Mandat der UNISFA zum Schutz von Zivilpersonen auch die Ergreifung der notwendigen Maßnahmen umfasst, um Zivilpersonen zu schützen, die unmittelbar von körperlicher Gewalt bedroht sind, gleichviel von wem diese Gewalt ausgeht, und *würdigt* die diesbezüglichen Anstrengungen der UNISFA;

11. *verurteilt* die zeitweilige Präsenz von Sicherheitsdienstpersonal Südsudans und die Verlegung von Einheiten der Ölpolizei von Diffra in das Gebiet Abyei unter Verstoß gegen das Abkommen vom 20. Juni 2011 sowie jeden Zutritt bewaffneter Milizen in das Gebiet, *verlangt erneut*, dass die Regierung Südsudans sofort und ohne Vorbedingungen ihr Sicherheitsdienstpersonal vollständig aus dem Gebiet Abyei abzieht und dass die Regierung Sudans die Ölpolizei von Diffra aus dem Gebiet Abyei abzieht, und *erklärt ferner erneut* im Einklang mit den einschlägigen Resolutionen, insbesondere den Resolutionen [1990 \(2011\)](#) und [2046 \(2012\)](#), dass das Gebiet Abyei entmilitarisiert ist und dass dies für alle Kräfte wie auch für bewaffnete Elemente der lokalen Gemeinschaften gilt, ausgenommen die UNISFA und den Polizeidienst von Abyei;

12. *fordert* die beiden Regierungen *nachdrücklich auf*, alle notwendigen Schritte zu unternehmen, um sicherzustellen, dass Abyei tatsächlich entmilitarisiert ist, erforderlichenfalls auch durch Entwaffnungsprogramme;

13. *bekräftigt*, dass die UNISFA im Gebiet Abyei Waffen einziehen und vernichten darf, entsprechend der Ermächtigung nach Resolution 1990 (2011), im Einklang mit ihrem Mandat und im Rahmen ihrer Möglichkeiten, in Abstimmung mit den Unterzeichnern des Abkommens vom Juni 2011 über vorläufige Regelungen für die Verwaltung und Sicherheit des Gebiets Abyei, dem Gemeinsamen Aufsichtskomitee für Abyei und den Volksgruppen der Misseriya und der Ngok Dinka und im Einklang mit dem früheren Beschluss des Aufsichtskomitees, das Gebiet zur „waffenfreien Zone“ zu bestimmen;

14. *ersucht* die UNISFA, ihren Dialog mit dem Gemeinsamen Aufsichtskomitee für Abyei und den Volksgruppen der Misseriya und der Ngok Dinka über wirksame Strategien und Aufsichtsmechanismen weiterzuführen, um sicherzustellen, dass alle maßgeblichen Parteien den Status von Abyei als waffenfreie Zone uneingeschränkt achten, und *fordert* die Regierungen Sudans und Südsudans, das Aufsichtskomitee und die Volksgruppen der Misseriya und der Ngok Dinka *auf*, diesbezüglich mit der UNISFA uneingeschränkt zusammenzuarbeiten;

15. *begrüßt* die Initiativen der UNISFA zur Unterstützung des Dialogs zwischen den Volksgruppen sowie der Bemühungen seitens der Volksgruppen der Misseriya und der Ngok Dinka, wie etwa die Friedenskomitees, die Beziehungen zwischen den Volksgruppen zu stärken und die Stabilität und die Aussöhnung im Gebiet Abyei zu fördern;

16. *fordert* die beiden Regierungen *nachdrücklich auf*, sofort Schritte zur Durchführung vertrauensbildender Maßnahmen zwischen den jeweiligen Volksgruppen im Gebiet Abyei zu unternehmen, namentlich durch Aussöhnungsprozesse an der Basis und durch Unterstützung der laufenden Anstrengungen nichtstaatlicher Organisationen im Bereich der Friedenskonsolidierung und durch die volle Unterstützung der Anstrengungen der UNISFA zur Förderung des Dialogs zwischen den Volksgruppen, und dabei die Beteiligung der Frauen in allen Phasen zu gewährleisten;

17. *unterstreicht*, dass die Mitwirkung der Frauen auf allen Ebenen des Dialogs zwischen den Volksgruppen für die Gewährleistung eines glaubwürdigen und legitimen Prozesses unverzichtbar ist, und *fordert* alle Parteien *auf*, die volle und gleichberechtigte Teilhabe der Frauen zu fördern;

18. *begrüßt* die laufenden Bemühungen der UNISFA, im Rahmen der vorhandenen Möglichkeiten und Ressourcen und in enger Abstimmung mit den Volksgruppen der Misseriya und der Ngok Dinka die Kapazitäten der lokalen Schutzkomitees zu stärken, um bei der Steuerung der Prozesse der öffentlichen Ordnung in Abyei behilflich zu sein und dabei gleichzeitig die menschenwürdige Behandlung von Verdächtigen und anderen Inhaftierten zu gewährleisten, und auch weiterhin mit beiden Regierungen in dieser Frage zusammenzuarbeiten;

19. *begrüßt* das Treffen der traditionellen Führer der Volksgruppen der Ngok Dinka und der Misseriya vom 14. November 2017, *fordert* alle Parteien *auf*, in Bezug auf die Feststellungen und Empfehlungen, die aus den Ermittlungen des Gemeinsamen Ermittlungs- und Untersuchungsausschusses für das Gebiet Abyei im Zusammenhang mit der Tötung eines Friedenssoldaten der UNISFA und des Oberhaupts der Ngok Dinka hervorgegangen sind, uneingeschränkt zu kooperieren, *begrüßt* die Presseerklärung des Friedens- und Sicherheitsrats der Afrikanischen Union vom 24. März 2015, in der die Kommission der Afrikanischen Union ersucht wird, in Bezug auf die Feststellungen und Empfehlungen mit den Parteien zu interagieren, und *erwartet mit Interesse* die von den traditionellen Führern gebilligte Her-

ausgabe des Berichts der Kommission der Afrikanischen Union über die Tötung des Oberhauptes der Ngok Dinka, der als Grundlage für die Aussöhnung zwischen den Volksgruppen dienen soll, eingedenk der Notwendigkeit, im Gebiet Abyei Stabilität und Aussöhnung zu fördern;

20. *fordert* alle Mitgliedstaaten, insbesondere Sudan und Südsudan, *auf*, sicherzustellen, dass das gesamte Personal sowie die Ausrüstung, Verpflegung, Versorgungs- und sonstigen Güter, einschließlich Fahrzeugen, Luftfahrzeugen und Ersatzteilen, die für den ausschließlichen und offiziellen Gebrauch der UNISFA bestimmt sind, frei, ungehindert und rasch aus und nach Abyei sowie innerhalb der gesamten sicheren entmilitarisierten Grenzzone verbracht werden können;

21. *fordert* die Regierungen Sudans und Südsudans *erneut auf*, den Vereinten Nationen uneingeschränkte Unterstützung zu gewähren, namentlich indem sie dem Militär-, Polizei- und Zivilpersonal der Vereinten Nationen, einschließlich humanitären Personals, unbeschadet der Staatsangehörigkeit umgehend Visa für die Einreise nach Sudan und Südsudan ausstellen, Stationierungsregelungen, den Bau von Infrastruktur im Missionsgebiet, einschließlich des Flughafens Athony, und Fluggenehmigungen erleichtern und logistische Unterstützung bereitstellen, *fordert* die Regierungen Sudans und Südsudans *auf*, Reisen aus Sudan und Südsudan nach Abyei und aus Abyei zu erleichtern, und *fordert ferner* alle Parteien *auf*, ihren Verpflichtungen aus den Abkommen über die Rechtsstellung der Truppen uneingeschränkt nachzukommen;

22. *ist sich* der nachteiligen Auswirkungen *bewusst*, von denen die Bevölkerung von Abyei betroffen ist, weil es keine Entwicklungsprojekte gibt und keine öffentliche Grundversorgung erbracht werden kann, und *fordert* die Regierung Sudans und die Regierung Südsudans sowie die Geber *auf*, die Straßeninstandhaltung, den allgemeinen Wiederaufbau und den Kapazitätsaufbau zu unterstützen;

23. *verlangt*, dass die Regierung Sudans und die Regierung Südsudans den Einsatz des Dienstes der Vereinten Nationen für Antiminenprogramme zur Sicherstellung der Bewegungsfreiheit sowie die Erfassung und Räumung von Minen im Gebiet Abyei und in der sicheren entmilitarisierten Grenzzone auch weiterhin erleichtern;

24. *verlangt ferner*, dass alle beteiligten Parteien im Einklang mit dem Völkerrecht, einschließlich des anwendbaren humanitären Völkerrechts, und den Leitgrundsätzen der Vereinten Nationen für die humanitäre Hilfe sämtlichem humanitärem Personal den vollen, sicheren und ungehinderten Zugang zu hilfebedürftigen Zivilpersonen und allen für ihre Tätigkeit notwendigen Einrichtungen gestatten;

25. *fordert* alle Parteien *mit großem Nachdruck auf*, alle Formen der Gewalt, Menschenrechtsverletzungen und -übergriffe, Verstöße gegen das humanitäre Völkerrecht und insbesondere unter Missachtung des Völkerrechts begangene Rechtsverletzungen und Übergriffe gegen Frauen und Kinder einzustellen;

26. *ersucht* den Generalsekretär, für eine wirksame Überwachung der Einhaltung der Menschenrechte zu sorgen, einschließlich der Verfolgung aller Fälle sexueller und geschlechtsspezifischer Gewalt und gegen Frauen und Kinder begangener Menschenrechtsverletzungen und -übergriffe, und *fordert* die Regierung Sudans und die Regierung Südsudans *erneut auf*, zu diesem Zweck uneingeschränkt mit dem Generalsekretär zusammenzuarbeiten, auch indem sie Visa für das betreffende Personal der Vereinten Nationen ausstellen;

27. *ersucht* den Generalsekretär, den Frauenanteil in der UNISFA zu erhöhen und die produktive Mitwirkung von Frauen an allen Aspekten der Tätigkeit der Mission zu gewährleisten;

28. *ersucht* die UNISFA, die Entsendung einer Beratungsfachkraft für Frauen- und Kinderschutz rasch voranzutreiben;

29. *begrüßt* die Initiativen des Generalsekretärs, in der Friedenssicherung der Vereinten Nationen eine Kultur der Leistung zum Standard zu machen, und *fordert ihn auf*, weitere Anstrengungen zur Ausarbeitung eines integrierten leistungsbezogenen Grundsatzrahmens zu unternehmen und ihn auf die UNISFA anzuwenden;

30. *verweist* auf die Erklärung seiner Präsidentschaft [S/PRST/2015/22](#) und seine Resolution [2272 \(2016\)](#), *ersucht* den Generalsekretär, alle erforderlichen Maßnahmen zu ergreifen, um sicherzustellen, dass die UNISFA die Nulltoleranzpolitik der Vereinten Nationen gegenüber sexueller Ausbeutung und sexuellem Missbrauch uneingeschränkt einhält, und sicherzustellen, dass das gesamte Personal der Mission daraufhin überprüft wird, ob es im Dienst der Vereinten Nationen sexuelle Verfehlungen begangen hat, und ihn im Rahmen seiner Berichte über die diesbezüglichen Fortschritte der UNISFA unterrichtet zu halten, und *fordert* die truppen- und polizeistellenden Länder *nachdrücklich auf*, angemessene Präventivmaßnahmen, darunter ein einsatzvorbereitendes Sensibilisierungstraining, zu ergreifen und darauf hinzuwirken, dass ihr an solchen Handlungen beteiligtes Personal voll zur Rechenschaft gezogen wird;

31. *nimmt Kenntnis* von den Anstrengungen des Generalsekretärs, eine enge Zusammenarbeit zwischen den Missionen der Vereinten Nationen in der Region, namentlich der UNISFA, der Mission der Vereinten Nationen in der Republik Südsudan und dem Hybriden Einsatz der Afrikanischen Union und der Vereinten Nationen in Darfur, sowie seinem Sondergesandten für Sudan und Südsudan zu gewährleisten, und *ersucht* ihn, diese Praxis fortzusetzen;

Berichterstattung

32. *ersucht* den Generalsekretär, ihn spätestens am 15. Oktober 2018 in einem schriftlichen Bericht über den Stand der Durchführung des Mandats der UNISFA zu unterrichten und darin auf die folgenden Punkte einzugehen:

- Bewegungen von Waffen nach Abyei und das Vorhandensein, die Vernichtung und die Einziehung von Waffen in Abyei entsprechend Ziffer 13;
- die gemäß Ziffer 29 unternommenen Schritte;
- die Ergebnisse der in Ziffer 26 geforderten Überwachung der Einhaltung der Menschenrechte, einschließlich Informationen, Analysen und Daten über Menschenrechtsverletzungen und -übergriffe;
- die von den Parteien gemäß den Ziffern 6 und 7 unternommenen Schritte;

33. *ersucht* den Generalsekretär, bis spätestens 15. August 2018 detaillierte Empfehlungen zur Umstrukturierung des Mandats vorzulegen, um die Bedingungen für einen tragfähigen politischen Prozess zu schaffen, der auch als eine Ausstiegsstrategie dienen würde, einschließlich zur Rolle der Landteams der Vereinten Nationen zur Förderung der Rechtsstaatlichkeit und der Friedenskonsolidierung, sowie detaillierte Informationen über die Schritte vorzulegen, die die Regierungen unternehmen sollen, um die Voraussetzungen für eine Ausstiegsstrategie zu schaffen, *begrüßt* in dieser Hinsicht die Initiative des Generalsekretärs zur Durchführung einer Studie der militärischen und polizeilichen Einsatzfähigkeiten, was das Ziel einschließt, die Truppen und die dazugehörige Ausrüstung an die Sicherheitslage in Abyei anzupassen, und *bekundet ferner* seine Absicht, das Mandat der UNISFA auch weiterhin nach Bedarf im Hinblick auf eine Umstrukturierung auf der Grundlage der Empfehlungen des Generalsekretärs zu überprüfen;

34. *beschließt*, mit der Angelegenheit aktiv befasst zu bleiben.